

Passar

12.04.2024 von Markus Eberhard

«**Passar**» ist der Name des neuen **Verzollungssystems** des Schweizer BAZG (Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit), das im Rahmen des umfassenden Transformationsprojekts DaziT die bestehenden Warenverkehrssysteme NCTS (Transit und Ausfuhr) und e-dec (Import / e-dec Export) schrittweise ablöst.

Mittels Passar Zoll will das BAZG die **Digitalisierung im gewichtigen Handelswarenverkehr** vorantreiben. Damit ist dieses Vorhaben für die Behörde eines der wichtigsten Teilprojekte und ein Schlüsselement des im Gang befindlichen Umbaus der Zollbehörde.

Aber nicht nur für das BAZG ist es ein Schlüsselement, sondern auch für unsere Kunden und uns. Da Passar vier Hauptprozesse abdecken wird (ehemals Frachtsysteme NCTS Ausfuhr und Transit sowie e-dec Export und Import) und schnell unübersichtlich wird, beschränken wir uns bis auf Weiteres auf den für unsere aktuellen und potenziellen Kunden wichtigsten Prozess: Den **Exportprozess** (Passar Export ohne NCTS-Anbindung). Interessant sind unsere Ausführungen somit v.a. für Industriefirmen mit einem gewichtigen Exportanteil, die für ihre Warenanmeldungen auf die Dienste von professioneller Zollsoftware zurückgreifen. Der Zoll verwendet dafür den Begriff «Verzollungssoftware (B2B)».

Wie im bisherigen System mit e-dec Web wird es später für alle anderen wiederum eine von der Zollbehörde kostenlos zur Verfügung gestellte Internet-Anwendung «Passar Web» geben. Die Funktionalitäten dieser Anwendung sind aufseiten des BAZG bisher nicht definiert. Eine entsprechende Entwicklung soll somit erst im 2. Halbjahr 2024 zur Verfügung stehen.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Was ist das Fundament von Passar?
- 2 Wann wird Passar Export eingeführt (Zeitplan)?
- 3 Was soll Passar für Verbesserungen / Vorteile bringen?

- 3.1 Export / Ausfuhr
- 3.2 Import / Einfuhr
- 4 Welches Zollgesetz gilt für Passar?
- 5 Was sind die Unterschiede zwischen den Verfahren e-dec Export und Passar?
 - 5.1 Fachliche Aspekte
 - 5.2 Technische Aspekte
- 6 Was sind die Unterschiede zwischen Ausfuhrliste und Warenanmeldung?
 - 6.1 Feld Versender
 - 6.2 Feld Warenbestimmung
 - 6.3 Feld Präferenz
 - 6.4 Feld Grenzwert
- 7 Welche neuen Begriffe gibt es im Passar?
- 8 Was versteht der Zoll unter Parallelbetrieb?
- 9 Was ist mit Onboarding gemeint?
- 10 Wie können sich Firmen auf Passar vorbereiten?

finesolutions Hinweis

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass das BAZG die neuen IT-Systeme iterativ (Prozess des mehrfachen Wiederholens gleicher / ähnlicher Handlungen zur Annäherung an die Lösung) entwickelt. Ab 2022 hatte dies zur Folge, dass das BAZG keine Versionen von Spezifikationen mehr herausgibt und alles nur noch in einer dynamischen Confluence-Umgebung den Softwareentwicklern zur Verfügung stellt.

Das bedeutet für Sie als Verantwortliche oder Verantwortlicher, dass Sie sich ebenfalls fortlaufend über den aktuellen Stand informieren müssen. Wir investieren viel Zeit, um Ihnen in diesem Beitrag stets die gültigen und letzten Informationen zu vermitteln und aktualisieren ihn im Durchschnitt jede Woche.

1. Was ist das Fundament von DaziT?

Die Informations- und Kommunikationstechnik-Landschaft des BAZG umfasste zum Start im Jahre 2018 des umfassenden Transformationsprojekts DaziT mehr als 400 Applikationen. Diese waren über Jahre ohne durchgängige und einheitliche Architekturprinzipien aufgebaut worden. Es bestand (und besteht immer noch) eine grosse Heterogenität mit zahlreichen Abhängigkeiten und anfälligen Schnittstellen. Verschiedene Anwendungen sind **jetzt schon am Ende ihres Lebenszyklus** oder treten bald ein.

Dazu gehören auch die «Frachtanwendungen» NCTS und e-dec. Schon im Jahre 2010 war geplant, NCTS (das Neue Computerisierte Transit System, wobei «neu» aus heutiger Sicht eine sehr unglückliche Wahl war für so einen Systemnamen) abzulösen und vollständig durch e-dec zu ersetzen. Dieses war anno dazumal wesentlich moderner und flexibler. Die damalige EZV liess dann aber ihre Pläne durch ein externes Gutachten untersuchen. Das Ergebnis war, dass die Gutachter der Verwaltung empfahlen, auf diese Ablösung zu verzichten und den Weg einer «nachhaltig orientierten Neugestaltung der Frachtanwendungen» einzuschlagen.

Die Zollverwaltung hatte im Anschluss an das Gutachten im Jahr 2013 die Durchführung der Studie Redesign Fracht gestartet, deren Ergebnisse dann unter anderem dazu führten, dass das Gesamt-Transformationsprojekt ins Leben gerufen wurde und seit Anfang 2018 umgesetzt wird. Der Ersatz dieser Anwendungen ist eines der sieben Hauptprojekteile.

- Nähere Informationen zu den Hauptprojekteilen finden Sie im DaziT-Fachbegriff unter: [«Woraus besteht DaziT?»](#)



Mit dem neuen Passar-System des Zolls soll es in Zukunft weniger, dafür zielgerichtete Kontrollen geben

2. Wann wird Passar Export eingeführt (Zeitplan)?

In Sinne des Transformationsprojekts DaziT wird unter anderem das e-dec Export System durch die neue Anwendung Passar Ausfuhr abgelöst. Diese Ablösung soll stufenweise erfolgen und im Fokus steht zurzeit die **Version 1** von Passar, welche folgende Verkehre abdecken soll:

- den Transit / die Durchfuhr [Umstellung erfolgreich gestartet am 18.03.24, muss bis zum 30.04.2024 abgeschlossen sein]
- die Ausfuhr / den Export

Dabei ist folgender **Funktionsumfang in der V1** vorgesehen:

- Ausfuhr aus dem freien Verkehr
 - Ordentliche Warenanmeldung
 - Vereinfachte Warenanmeldung (nicht Personen abhängig, nur Wert, Gewicht und Stück abhängig)
- Waren mit Ursprungsnachweis (WVB, Rechnungserklärung, ...)

- Rückerstattung / Befreiung von Abgaben
 - VOC
 - Alkoholsteuer
 - Biersteuer
- Veredelung (nur Anmeldung bei der Ausfuhr)
 - Ordentliches Verfahren der aktiven Veredelung AVV
 - Ordentliches Verfahren der passiven Veredelung PVV
 - Vereinfachtes Verfahren der passiven Veredelung PVV
- Rückwaren (nur Anmeldung bei Ausfuhr ohne Rückerstattung)
- Bewilligungspflichtige Waren
 - Automatische Prüfung der Ausfuhrbewilligung SECO
 - Andere Bewilligungen können mit Passar Ausfuhr analog e-dec Ausfuhr abgefertigt werden

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK), welche im Auftrag des Bundes Schlüsselprojekte prüft, hat das Projekt im November 2022 das letzte Mal geprüft. Dabei kam sie zu einem positiven Fazit, dass diese erste Version / Tranche wie geplant eingeführt werden kann, was wir in diesem Newsbeitrag zusammengefasst haben: [Projekt DaziT/Passar: Vierter regulärer Prüfbericht \(2022\) durch EFK](#).

Nach 2024 werden mit Passar 2.0 & 3.0 schrittweise alle Funktionen von e-dec auf das neue Verfahren abgelöst, insbesondere die Einfuhr und die Spezialverfahren im Export. Der Zoll spricht deshalb von «Passar Full». Zudem soll die Aktivierung im Luftverkehr eingeführt werden. Die Ablösung von e-dec auf Passar 1.X soll mittels einer Übergangsphase / einem Parallelbetrieb erfolgen.

Aktueller Umstellungsplan Passar Ausfuhr

Das neue Warenverkehrssystem Passar Ausfuhr (Stand: 12.04.24):

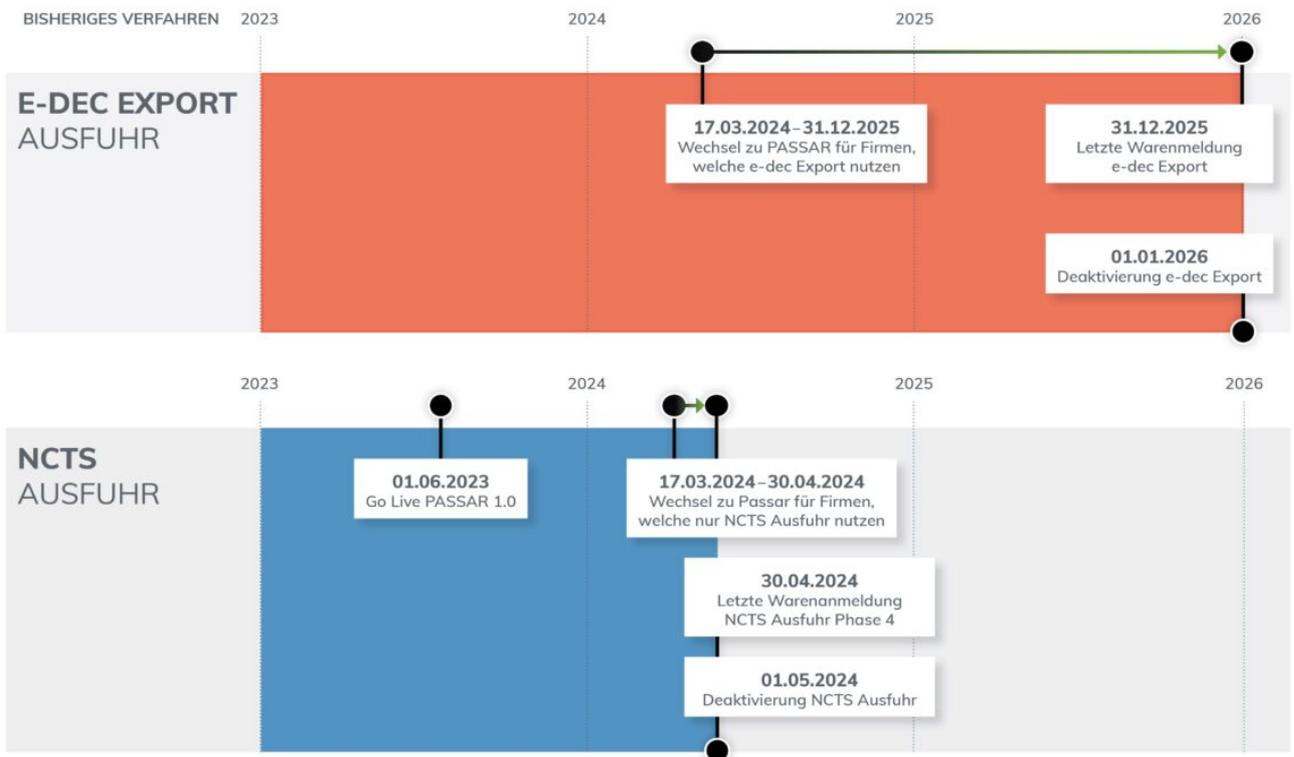
- ist seit dem 18.03.2024 produktiv für Verkehrsarten, die hauptsächlich Spediteure betreffen:
 - Ankunftsanmeldungen (WP7)
 - nationale Durchfuhren (WP8)
 - Durchfuhr-Eröffnungen (WP3)

Diese Umstellung muss bis zum 30.04.2024 abgeschlossen sein, da die Schweiz von der TAXUD aus Brüssel terminliche Vorgaben erhalten hat betr. NCTS-Phase 5

- soll seit **dem 18.03.2024 für einfache* Exportzollanmeldungen** genutzt werden können (keine Bestätigungen dafür erhalten / gesehen)
- **wird bis zum 31.12.2025 Pflicht**, da an diesem Tag die letzten Warenanmeldungen mit e-dec Export erstellt werden können.

* z.B. keine: – Dual-Use Güter oder Güter mit Bewilligungen, – NAE, – Spezialverkehre, etc.

Der aktuelle Grobplan sieht wie folgt aus:



© Copyright FineSolutions AG | Quelle: BAZG (DazIT Transformationsprojekt)

© FineSolutions AG

Aktueller Grobplan (Stand: Dezember 2023, immer noch gültig) zur Ablösung von e-dec Export (für unsere Kunden wichtig) und NCTS

Der Plan sah über die letzten Jahre schon verschiedene Start- und Enddaten vor, die wir in dieser Tabelle zusammengefasst haben:

AUSSAGE GÜLTIG VON - BIS	PASSAR AUSFUHR AB	E-DEC EXPORT ENDE	BEMERKUNGEN
01.2018 - 06.2022	01.06.2023	01.12.2023	Ursprünglicher Plan
06.2022 - 03.2023	01.06.2023	01.07.2024	Verlängerung Übergangsfrist / Parallelbetrieb auf 12 Monate

AUSSAGE GÜLTIG VON - BIS	PASSAR AUSFUHR AB	E-DEC EXPORT ENDE	BEMERKUNGEN
03.2024 - 04.2023	01.10.2023	01.07.2025	1. Neues Go-Live Datum
04.2023 - 07.2023	(01.10.2023)	01.07.2025	Neue Empfehlung, erst ab 01.01.2024 zu starten
07.2023 - 12.2023	17.03.2024	01.07.2025	2. Neues Go-Live Datum
12.2023 - heute	17.03.2024	31.12.2025	Parallelbetrieb verlängert um 6 Monate bis 31.12.2025

Aus heutiger Sicht kann man feststellen, dass die Trennung des BAZG von seinem Zolldirektor Christian Bock Mitte Mai 2023 eventuell auch etwas mit der absehbaren (für ihn und die Verantwortlichen beim BAZG) Verschiebung des Einführungsplans zu tun hatte. Denn diese sofortige Trennung kam nur wenige Wochen vor dem Gerücht, dass die Einführung von Passar Ausfuhr ein 2. Mal verschoben wird. Was dann ja auch passierte.

Unglücklich für die Belegschaft war sodann die Tatsache, dass sie mehr als drei Wochen nach dem Abgang von Bock nichts hörte von der neuen Ad-Interims Chefin: Interimistische Zollchefin Isabelle Emmenegger abgetaucht. Hoffen wir, dass die Ernennung des Bock-Nachfolgers per 1.1.2024 bald für Ruhe sorgen wird: Pascal Lüthi wird neuer BAZG-Direktor.

Anfang 2024 war es dann so weit: Pascal Lüthi hat am 1.1.24 seine Stelle als BAZG-Chef begonnen. Drei Monate nach seinem Beginn gab es ein 1. Interview mit dem neuen BAZG-Direktor Pascal Lüthi. Wenn man dieses liest, hat man das Gefühl und die Hoffnung, dass das BAZG wieder auf einen ruhigeren Kurs kommt!

3. Was soll Passar für Verbesserungen / Vorteile bringen?

Die aus dem Jahr 2017 stammende «Botschaft zur Finanzierung der Modernisierung und Digitalisierung der Eidgenössischen Zollverwaltung (Programm DaziT)» verspricht jährliche Einsparungen von 125 Millionen Franken im grenzüberschreitenden Warenverkehr sowie eine Produktivitätssteigerung von 20 %.

Für das Teilprojekt Passar sehen wir aufgrund der uns vorliegenden Informationen folgende Vereinfachungen:

3.1. Export / Ausfuhr

- Keine

Leider sind wir zur Erkenntnis gekommen, dass **Passar Ausfuhr in der Version 1 keine Vorteile für Zollanmelder** mit sich bringen wird. Wir wollen das exemplarisch an einigen Beispielen mit den Unterschieden zwischen Ausfuhrliste und Warenanmeldung auflisten, bei denen kein einziges der bisher umstrittenen Felder verbessert oder sogar gelöscht wurde.

3.2. Import / Einfuhr

Vorgängig:

- **Aufhebung der Industriezölle** (per 1.1.24): Nachdem dieser Termin zwischenzeitlich nicht mehr so sicher war, wurde Ende Januar 2023 bekannt gegeben: Bundesratsentscheid: Industriezölle werden definitiv per 1.1.2024 abgeschafft.
- Änderung der Zolltarifstruktur (per 1.1.24)

Ab 2025:

- Keine sendungsbezogenen Deklarationen mehr
- Verlagerung der Mehrwertsteuer: beim Import ins Inland
Damit einhergehend ist die Möglichkeit einer periodischen zweistufigen monatlichen Sammelverzollung vorgesehen, da die meisten Zölle / Zollabgaben abgeschafft wurden.

Anscheinend sehen andere mehr, die ständig von den kommenden Verbesserungen schwätzen. Allerdings werden von offizieller Seite und von einigen Marktbegleitern praktisch

nur allgemeine Floskeln (Digitalisierung, Reduktion von Aufwänden, etc.) zu den geplanten Vereinfachungen / Einsparungen ins Feld geführt. Damit geben wir uns nicht zufrieden und wenn wir tiefer graben, erhalten wir folgende konkreten Verbesserungsideen:

- Auch im Export nur noch 1 Zollanmeldung pro Monat nötig (periodische 2-stufige Sammelverzollung)
- Waren- und Transportanmeldungen können mit Passar vor der Grenzankunft unbeschränkt angepasst werden
- Begleitdokumente zu Durchfuhr- und Ausfuhranmeldungen können direkt in Passar übermittelt werden
- ePortal für alle Zollbelege
- Alle Warenanmeldungen sollen elektronisch möglich sein
- Vereinfachte Warenanmeldung 5000 / 5000 für alle
- Automatische Bewilligungsprüfung und -abschreibung
- Aktivierung an der Grenze ohne Stopp
- Elektronische Kommunikation mit dem BAZG / kein Papierhandling und kein Gang zum Zollscharter mehr notwendig
- Kein Softwarezwang
- Moderne Bedienerführung mit neuen Möglichkeiten (zum Beispiel mittels Speichern von Vorlagen, besserer Wegleitung)
- Aufgrund neuer Statusmeldungen bessere Nachvollziehbarkeit des Verzollungsvorgangs

Es würde den Umfang dieses Beitrags sprengen, wenn wir zu diesen Punkten unsere detaillierte Einschätzung abgäben, doch halten wir die bis jetzt in Aussicht gestellten oder beschlossenen Vereinfachungen **für unsere Kundschaft als nicht praxisrelevant**. Oder sie sind schon jetzt mit e-dec Export möglich und wir erkennen keine Verbesserung gegenüber dem IST-Zustand. Lediglich zum Punkt «Begleitdokumente können direkt in Passar übermittelt werden», möchten wir auf einen Newsbeitrag verweisen, in dem wir die Möglichkeiten im Detail beleuchtet haben: [E-Begleitdokument und E-Com gehen als nächste DaziT-Teilmodule live](#).

Dass das Versprechen des BAZG auf «prozessuale Verbesserungen und Einsparungen» für die Wirtschaft (noch) nicht erkennbar ist, haben im Frühling 2022 auch schon einige Verbände bemerkt und sind entsprechend vorstellig geworden: [Ungewöhnliche Kritik von Wirtschaftsverbänden am Projekt DaziT des BAZG](#). Zumindest für den Ausfuhrteil in der Version 1 gilt für uns immer noch das Sprichwort: «Alter Wein in neuen Schläuchen».

Lediglich im technischen Bereich bei der Integration unserer Softwarelösungen mit dem

neuen Behördensystem sehen wir gewisse Fortschritte, weil die Behörden auf eine zeitgemässere Kommunikationstechnologie wechseln. So entfällt z.B. der mühsame und fehleranfällige E-Mail Kommunikationskanal zum Empfang der Statusmeldungen des Zollcomputers. Auch im Bereich der IT-Architektur der neuen Systeme sehen wir Verbesserungen, aber das ist unseres Erachtens selbstverständlich bei der Erneuerung bzw. Ablösung von gewachsenen IT-Landschaften.

Zusammengefasst müssen wir feststellen, dass wir **aktuell nicht erkennen können**, wo und wie unsere exportierenden Industriekunden mit Passar Version 1 profitieren können. Im Gegenteil, sie **müssen investieren**, damit sie weiterhin ohne Medienbruch Exportzollanmeldungen selbstständig vornehmen können.

4. Welches Zollgesetz gilt für Passar?

Als eines der Risiken des übergeordneten DaziT-Projekts führen wir die laufende Zollgesetzrevision auf, mit der Schaffung eines neuen Rahmengesetzes (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie eines reduzierten Zollgesetzes (ZG) zu einem reinen Abgabeerlass (Zollabgabengesetz, ZoG). Denn auch diese Arbeiten verlaufen harzig und die Zollbehörde musste im Jahr 2022 kräftig nachbessern, nachdem im 2021 der Entwurf harsch kritisiert und als schlicht nicht verfassungskonform bezeichnet wurde.

- Mehr zu den Risiken des Gesamtprojekts finden Sie hier: [«Was sind die Risiken des Projekts DaziT?»](#)

Im Oktober 2022 kam das neue Zollgesetz in parlamentarische Beratung: Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) befasste sich mit dieser nachgebesserten Variante und hörte betroffene Wirtschaftskreise an. Im Nachgang hat die WAK-N am 14.11.2022 beschlossen, auf die Vorlage einzutreten. Somit wird im Frühjahr 2023 die Detailberatung zum neuen Gesetz stattfinden. Sollte die Kommission diese fristgerecht abschliessen, kann mit einer Behandlung in einer der nachfolgenden Sessionen im Nationalrat gerechnet werden. Anschliessend ginge die Gesetzesvorlage dann in den Ständerat als Zweitrat.

Anfangs Januar 2023 wurde publik, dass die Kantone scharfe Kritik am neuen Zollgesetz üben und die WAK-N deshalb Mitberichte bei diversen weiteren Kommissionen und

Kantone bestellt hat. Mitte Januar hat die [Kommission für Rechtsfragen RK die Rückweisung des Zollgesetzes beantragt](#). Die Presse stellt deshalb jetzt schon die Frage, **ob das neue ZG überhaupt noch zu retten ist!** Diese Gefahr sah wohl auch die neue oberste Zöllnerin, weshalb in der 3. Januarwoche bekannt wurde: [Finanzministerin Karin Keller-Sutter will Zollgesetz mit Arbeitsgruppe retten](#). Diese Arbeitsgruppe scheint erfolgreich gewesen zu sein, denn Mitte März konnten wir vermelden: [Arbeitsgruppe Bund-Kantone hat Bundesrat zur Zollgesetzrevision informiert](#). Fazit des Einsatzes dieser Arbeitsgruppe: Es verbleiben keine Differenzen zum Bereinigungskonzept. Anfang April hat die Zollgesetzrevision allerdings nur mit Glück die erste parlamentarische Hürde in der Wirtschaftskommission des Nationalrats geschafft: [WAK N verwirft Rückweisungsantrag für neues Zollgesetz nur knapp](#). Zum Start des Monats Mai herrschte wieder etwas Zuversicht, denn die Arbeitsgruppe schien immer mehr Parlamentarier von den Änderungen überzeugen zu können: [Wird das neue Zollgesetz jetzt mehrheitsfähig?](#) Diese Zuversicht erhielt Ende Mai einen Dämpfer, als dann die für viele überraschende Nachricht bekannt wurde, dass die Wirtschaftskommission des Nationalrats sich nun doch für eine Rückweisung entschieden hat: [WAK N empfiehlt neues Zollgesetz definitiv zurückzuweisen](#). Zur grossen Überraschung hat die grosse Kammer diese Empfehlung im Juni 2023 aber nicht angenommen: [Nationalrat entscheidet sich gegen Rückweisung Zollgesetz](#). Im März 2024 ist es dann weitergegangen: [Beratung des neuen Zollgesetzes im Nationalrat aufgenommen](#).

Fakt war somit, dass das neue Zollgesetz zum Start von Passar 1.0 am 1.6.2023 nicht zur Verfügung stand und sich damit die Frage stellt, welches Gesetz gilt. Gemäss unseren Abklärungen mit der Verwaltung werden die Rechtsgrundlagen aus dem geltenden Zollgesetz bestehen bleiben, bis das Neue in Kraft ist. **Das heutige ZG sieht die Möglichkeit von Pilotversuchen vor. Passar wird daher im Rahmen eines Pilotversuchs nach dem aktuell geltenden Gesetz eingeführt.** Sogar Passar 2.0 soll mehrheitlich mit dem heutigen Gesetz eingeführt werden können, da es auf Stufe Amtsverordnung keine Konflikte geben soll.

Die zu erwartenden Änderungen, z.B. betreffend Aktivierung, seien marginal und vom bestehenden Recht weitgehend abgedeckt. Als weitere Rechtsgrundlage gilt das Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren: SR 0.631.242.04 vom 20. Mai 1987 (mit Anlagen und Zusatzprotokoll).

Nach dem Inkrafttreten des neuen Zollrechts ist die Ausgangslage dann eine andere: Damit würden tatsächlich «auf einen Schlag» die Regeln ändern. Pilotversuche und Parallelbetrieb werden aber gemäss Entwurf des neuen Zollrechts weiterhin enthalten bleiben, damit Übergänge gestaffelt werden können.

5 Was sind die Unterschiede zwischen den Verfahren e und Export

Was sind die Unterschiede zwischen dem Verfahren e-dec Export und Passar?

Wie schon in der Einleitung erwähnt, gehen wir nur auf die für unsere Kundschaft relevanten Änderungen zwischen dem jetzigen e-dec Export System und dem neuen Passar Export in der geplanten Version 1 ein. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass diese Fakten auf den letzten verfügbaren Informationen für Softwareentwickler beruhen.

Diese Unterschiede können in fachliche und technische Aspekte unterteilt werden.

5.1. Fachliche Abspekte

THEMA	E-DEC EXPORT (HEUTE)	PASSAR AUSFUHR (ZUKÜNFTIG)
Berichtigungsverfahren	Berichtigungsanträge sind innerhalb 30 Tagen seit Ende des Zollgewahrsams möglich	Das Berichtigungsverfahren wird es in dieser Form nicht mehr geben. Sie können gegen Verfügungen des Zolls Einsprache erheben und die Einsprachefrist wird im Entwurf des neuen Zollgesetzes auf ein Jahr definiert.
Deklaranten-Verwaltung	In der Zollkundenverwaltung (ZKV) werden pro Zollkunden die Deklaranten (inkl. deren Nummern) geführt und verwaltet, welche Zollanmeldungen vornehmen dürfen. Für jede eingereichte Warenanmeldung wird geprüft, ob die Nummer des Deklaranten gültig ist.	Die Deklaranten müssen zukünftig nicht mehr verwaltet werden. Es wird auf der Warenanmeldung auch nicht mehr geprüft, ob der Deklarant berechtigt ist.
Elektronischer Bezug von Dokumenten	Jedes Behördensystem, das Dokumente zur Verfügung stellt, tut dies aktuell auf unterschiedliche Weise. Am prominentesten ist sicherlich	Sämtliche Dokumente werden über das zentrale DaziT Output Management System "Chartera Output" zur Verfügung gestellt. Es stehen sinngemäss die

THEMA	E-DEC EXPORT (HEUTE) der Bezug der und Bordereau der Abgaben aus e-dec, der über folgende	PASSAR AUSFUHR (ZUKÜNFTIG) gleichen Kanäle zur Verfügung bei e-dec. D.h.: Output B2B (diesen werden wir nutzen für unsere Softwarelösungen)
	<p>Arten erfolgen kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Webservice Schnittstelle edecReceipt und edecReceiptList (diese nutzen wir für unsere eVV Software Lösungen sowie die e-dec Software) • e-dec Document GUI • e-dec Zugangscode GUI 	<ul style="list-style-type: none"> • Chartera Output Benutzeroberfläche (User Interface UI) . Der Zugang erfolgt über das ePortal oder ggf. über einen eingebauten Link in der Fachanwendung, die das Dokument ausstellt. • Access Code <p>Wichtig zu wissen ist zudem, dass die Veranlagungsverfügungen über Passar und Chartera neu im PDF/A-Format zur Verfügung gestellt werden.</p>
Name der Schweizer Zollbehörde	Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)
Neue Anforderungen an <u>Sicherheitsdaten</u>	Bisher gab es das Security Amendment (SA) nur im Luftverkehr.	Im Rahmen von ZESA (Abkommen mit der EU über Zollerleichterungen und Zollsicherheit) werden die Anforderungen an die Sicherheitsdaten auf alle Verkehrsarten ausgeweitet (ICS2 - s. dazu unseren Blogbeitrag ICS2 (Import Control System 2) – was Sie wissen müssen)
Provisorische Veranlagung (nur Import)	Waren, über welche der Zollanmelder verfügen will, deren definitive Überführung in das gewünschte Zollverfahren jedoch aus stichhaltigen Gründen nicht sofort möglich ist, können	Dem Verfahrensbeteiligten steht anstelle der provisorischen Veranlagung das Instrument der Einsprache zur Verfügung. Auch im Bereich des Rechtsschutzes hinsichtlich

THEMA	provisorisch veranlagt E-DEC EXPORT (HEUTE) werden.	Veranlagungsverfügungen (VV) PASSAR AUSFUHR (ZUKÜNFTIG) Bündelung und Vereinfachungen
		<p>erzielt. So ist insbesondere nur noch ein einziges Rechtsmittelverfahren in Bezug auf VV vorgesehen. Die Bündelung auf die Einsprachemöglichkeit klärt das Verhältnis zwischen der bisherigen «Berichtigung» (Art. 34 ZG) und dem ersten verwaltungsinternen Rechtsmittel, ohne dabei die Korrekturmöglichkeiten zeitlich oder sachlich einzuschränken.</p> <p>Die Frist für die Einsprache ist mit einem Jahr bewusst lange angesetzt. Der Weg über das ordentliche Rechtsmittelverfahren bietet den Beteiligten den Vorteil, dass hier alle im Verwaltungsverfahren üblichen Rügegründe (Art. 49 VwVG) vorgebracht und – bei entsprechendem Nachweis – korrigiert werden können. Zudem ist das erstinstanzliche Einspracheverfahren in der Regel kostenlos.</p> <p>Die Einsprache ist innerhalb eines Jahres ab Beginn der Rechtsmittelfrist elektronisch auf der Plattform der Zollbehörde zu erheben.</p>
Zollkunden- verwaltung <input type="checkbox"/> Geschäftspartner der Bundesverwaltung	Die Kunden der EZV wurden bisher in der Zollkundenverwaltung (ZKV) gepflegt und gehalten.	Einen Geschäftspartner wird es zukünftig in der gesamten Bundesverwaltung nur noch einmal geben und von allen Verwaltungseinheiten bzw.

THEMA	E-DEC EXPORT (HEUTE)	Ämtern verwendet (u.a. vom BAZ) und jeder Geschäftspartner wird eindeutig über die PASSAR AUSFUHR (ZUKÜNFTIG)
		Geschäftspartner-ID identifiziert.
Zusätzliche Daten für Zollanmeldung Ausfuhr	-	Neu muss auf Kopfebene bei der Warenanmeldung Ausfuhr gemeldet werden, ob mindestens eine Position mit präferenziellem Warenursprung vorhanden ist.

5.2. Technische Aspekte

THEMA	E-DEC EXPORT (HEUTE)	PASSAR EXPORT 1.0 (ZUKÜNFTIG)
Verteilte Architektur	<p>Für die Zollanmeldung gibt es zwei monolithische (nicht trennbare) Verzollungssysteme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • e-dec • NCTS <p>Zudem erfolgen Zollanmeldungen teilweise auch immer noch in Papierform (Ausfuhr NCTS).</p>	<p>In der neuen Architektur ist die Funktionalität verteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waren- und Transportanmeldungen erfolgen elektronisch über Passar. • Alle Dokumente müssen über Chartera Output bezogen werden. Das wird bei einigen Prozessen (z.B. beim Erstellen einer Zollanmeldung) dazu führen, dass diese eventuell geändert und längere Antwortzeiten in Kauf genommen werden müssen! • Bewilligungen werden in «Autorisaziun» verwaltet und geprüft. • Garantien werden in «Garanzia» verwaltet.

THEMA	E-DEC EXPORT (HEUTE)	PASSAR EXPORT 1.0 (ZUKÜNFTIG)
Zertifikate versus Token	Heute werden für die sichere Kommunikation und Identifikation Zertifikate verwendet.	Es werden «JSON Web Token (JWT)» eingesetzt.

6. Was sind die Unterschiede zwischen Ausfuhrliste und Warenanmeldung?

In unserem [Seminar & Webinar Passar](#) erklären wir Ihnen die Unterschiede der e-dec Export Ausfuhrliste zur neuen Warenanmeldung Ausfuhr im Verzollungssystem Passar 1.X im Detail. Hier möchten wir **ein paar wesentliche Unterschiede** aufführen, welche aus unserer Sicht für Exporteure wichtig sind, im Vergleich zur heutigen Ausfuhrzollanmeldung in e-dec Export.

6.1. Feld Versender

In diesem Feld wird in der e-dec [Ausfuhrliste](#) der Exporteur erfasst, welcher die Waren in seinem Namen exportiert. Die Erklärung zum bisherigen Feld Versender finden Sie in unserem Zollbeitrag Ausfuhrliste unter dem Punkt 1.1 [Versender](#).

In der Warenanmeldung Ausfuhr mit Passar gibt es zwei Eingabefelder:

- Exporteur
- Versender

Das Feld Exporteur ist ein neues Feld, das in der Ausfuhrliste nicht vorhanden ist. In diesem wird die Firma erfasst, welche Waren in ihrem Namen exportiert.

Das Feld Versender in der Warenanmeldung Passar wurde neu definiert. Inskünftig müssen Sie die Warenversender-Adresse erfassen, sofern die Sendung ausserhalb der EU und Norwegen geliefert wird, oder bei einer abweichenden Ladestelle.

finesolutions Praxisbeispiel

Ihre Firma betreibt ein Aussenlager, in dem die Waren jeweils abgeholt werden. Somit muss die Adresse des Aussenlagers beim Feld Versender erfasst werden. Sofern der Spediteur mehrere Ladestellen für Ihren Auftrag anfahren muss, ist die letzte Ladestelle zu erfassen.

6.2. Feld Warenbestimmung

In der Ausfuhrliste erfassen Sie den Veranlagungstyp auf Positionsebene. Der Veranlagungstyp stellt das Zollverfahren dar, welches angewendet werden soll, wie beispielsweise:

- Normalveranlagung (definitive Ausfuhr)
- Aktiver und passiver Veredelungsverkehr
- Rückwarenabfertigung
- Etc.

Geplant ist, dass das Feld Warenbestimmung zukünftig auf der Kopfebene der Warenanmeldung Passar erfasst werden soll. Dies bedeutet, dass Exporteure zwei separate Warenanmeldungen erstellen müssen, sofern zum Beispiel Waren für die definitive Ausfuhr und Waren im Veredelungsverkehr zusammen verschickt werden.

Am 18.01.2024 hat das BAZG dazu ein Meeting mit Softwareentwicklern und Wirtschaftsbeteiligten abgehalten und erklärt, wieso dies so geplant und in der jetzigen Version entsprechend umgesetzt wurde. Es wurde erklärt, dass sich die zwei Zollverfahren (Ausfuhr in den freien Verkehr und Veredelungsverkehr) grundlegend unterscheiden und die Gesetzgebungen bezüglich Korrekturen, sowie die Beachtung von Wiedereinfuhr- oder Wiederausfuhrfristen beim Veredelungsverkehr massgebend sind für diese Entscheidung. Im Veredelungsverkehr wird jeweils eine Wiedereinfuhr oder Wiederausfuhr der Waren benötigt, was bei einer definitiven Ausfuhr nicht der Fall ist. Zudem wurde erwähnt, dass auch bei einer Warenanmeldung mit zwei unterschiedliche Warenbestimmungen zwei separate eVV Export erstellt werden vonseiten des BAZG.

Vorerst wurde entschieden, dass per 17.03.2024 die Warenbestimmung auf Kopfebene erfasst werden muss. Jedoch ist dieses Thema beim BAZG noch nicht abschliessend

besprochen. Es werden weitere Meetings mit Softwareentwicklern und Wirtschaftsbeteiligten folgen, bei welchen eine optimale Lösung für alle Parteien gefunden werden soll.

6.3. Feld Präferenz

In der heutigen Ausfuhrliste müssen Sie keine Angaben zum Präferenzstatus Ihrer Sendung deklarieren. Falls Sie eine EUR.1 (Warenverkehrsbescheinigung WVB) erstellen, müssen Sie die Nummer der EUR.1 in der Ausfuhrliste erfassen, damit diese beim BAZG beglaubigt wird, bevor der Grenzübertritt erfolgt.

In einer ersten Phase wird in der Warenanmeldung Passar weiterhin nur gefordert, dass eine WVB erfasst wird, sofern vorhanden. Dies, damit der Fahrer / Spediteur den korrekten Kontrollentscheid erhält und nicht ohne Stopp beim Zollschalter für die Beglaubigung (Stempelung) der EUR.1 weiterfährt.

Folgende Dokumente sind zu erfassen:

- EUR.1
- EUR.1 CN
- EUR-MED

Des Weiteren ist das BAZG noch am Abklären, ob zukünftig auch das Ursprungsland erfasst werden muss und Ermächtigte Ausführer ebenso eine Angabe zur Präferenz deklarieren müssen, sofern eine Ursprungserklärung auf der Rechnung als Präferenznachweis verwendet wird. Dies würde aus unserer Sicht zu einem Mehraufwand für Exporteure führen, weil bisher kein Präferenzstatus deklariert werden muss und auch kein Ursprungsland benötigt wird. In einer ersten Phase ist aber nur die Deklaration der WVB verlangt.

Zudem wird momentan geprüft, ob die digitale EUR.1 mit Passar 2.0 eingeführt werden kann.

6.4. Feld Grenzwert

In der Ausfuhrliste ist der Statistische Wert anzumelden. Schon heute ist es so, dass dieser nicht dem effektiven Warenwert entspricht. Der Grenzwert in der Warenanmeldung Passar wird identisch geregelt und setzt sich wie folgt zusammen:

Verkaufspreis gemäss Exportrechnung

- Verpackungskosten
- Fracht- und Versicherungskosten bis Schweizer Grenze
- sonstige Kosten bis zur Schweizer Grenze (z. B. für Zertifikate etc.)

Von diesem Wert abzuziehen sind:

- Schweizer MWST (steuerfreier Export) und andere Steuern und Abgaben
- Rabatte und Skonti

Vielen Firmen ist diese Richtlinie nicht bekannt und es wird einfach der Warenwert angemeldet. Bitte beachten Sie, dass wir schon einige Praxisfälle erlebt haben, bei denen der Zoll diese Sendungen gestoppt und den Exporteur gebeten hat, die Werte gemäss den Vorgaben anzupassen.

Es ist uns bewusst, dass eine Ermittlung der Fracht bis Schweizer Grenze fast unmöglich ist und diese Angaben jeweils ungenau sind. Deshalb haben wir beim BAZG angefragt, ob bei diesem Punkt eine Vereinfachung mit Passar geplant ist. Leider hat das BAZG dies aber verneint. Damit wird der Grenzwert in der Warenanmeldung gleich geregelt, wie der Statistische Wert, das dazu führt, dass Sie die Werte entsprechend deklarieren müssen.

Unser Fazit

Sie erkennen, dass mehr Informationen für eine Warenanmeldung Passar benötigt werden, was aus unserer Sicht zu **einem Mehraufwand bei der Exportabwicklung als Exporteur führen könnte**. Da gewisse Entscheidungen des BAZG aber noch offen sind, bleiben wir für Sie am Ball und werden uns weiterhin dafür einsetzen, dass Mehraufwände für Exporteure vermieden werden.

Wir empfehlen Ihnen, möglichst alle diese Daten in Ihrem ERP-System abzubilden, damit die Informationen automatisiert via Schnittstelle an die Zollsoftwarelösung übergeben werden können. Ansonsten werden Sie jeweils manuelle Ergänzungen in jeder Warenanmeldung durchführen müssen.

7. Welche neuen Begriffe gibt es im Passar?

Mit Passar wird es sowohl geänderte Namen geben für bisher schon existierende Begriffe als auch neue, die es im e-dec bisher nicht gibt. Hier ist der letzte Stand unserer Erkenntnisse:

BISHERIGE BEZEICHNUNG	(NEUE) BEZEICHNUNG	BEMERKUNGEN / ERGÄNZUNGEN
-	Aktivierungsmeldung	Aktiviert die Warenanmeldung Passar (WA-A) durch den Zugelassenen Versender (ZV)
-	Autorisaziun	BAZG-Tool zur Kontrolle der Bewilligungen
-	Inspecziun	BAZG-Tool, in dem die Kontrollbedarfe verwaltet werden und der Kontrollentscheid definiert wird
-	Journey Reference Number (JRN)	Referenznummer der Transportanmeldung (TA)
-	Probabel	BAZG-Tool zur Prüfung der Probabilität
-	Referenzierung	Verknüpfung der Transportanmeldung (TA) mit der Warenanmeldung Passar (WA-A)
-	Risico	BAZG-Tool zur Durchführung der Risikoanalyse
-	Transportanmeldung (TA)	Elektronisches Dokument, welches durch die transportverantwortliche Person erstellt wird. Kann auch durch den Exporteur erstellt werden, sofern dieser mit eigenen Fahrzeugen über die Grenze fährt

BISHERIGE BEZEICHNUNG	(NEUE) BEZEICHNUNG	BEMERKUNGEN / ERGÄNZUNGEN
Ausfuhrliste e-dec	Warenanmeldung Passar (WA-A)	
Ausfuhrzollanmeldung (AZA)	Waren- und Transportanmeldung	
Laufzettel	Digital Transport Slip (DTS) - Border Ticket	
NCTS Transiteröffnung	Warenanmeldung Durchfuhr (WA-D)	
Rechtsverbindlichkeit der Zollanmeldung	Aktivierung	Die Warenanmeldung Passar (WA-A) wird rechtsverbindlich zum Zeitpunkt des Grenzübertritts
Warenausweis	Digital Transport Slip (DTS) - Border Ticket	
<u>Web-GUI</u>	<u>Chartera Output</u>	Bezug der elektronischen <u>Veranlagungsverfügung (eVV)</u> Import und Export
Zollkundenverwaltung (ZKV)	ePortal	Zentrales Zugangsportal für alle BAZG Services
Zugangscod GUI	Chartera Output	Bezug der elektronischen <u>Veranlagungsverfügung (eVV)</u> Import und Export

8. Was versteht der Zoll unter Parallelbetrieb?

Mittels Parallelbetrieb **können während einer bestimmten Zeit beide Systeme (e-dec Export & Passar) benutzt werden**. Der Zoll bezeichnet diese auch als «Transitionsphase». Ursprünglich war vorgesehen, dass diese nur vom 1.6.23 – 1.11.23 dauert, was wir für viel

zu kurz hielten und diese Meinung auch in den Arbeitsgruppen einbrachten. Der Parallelbetrieb wurde danach vonseiten des Zolls zuerst auf 12, dann auf 24 und aktuell auf 30 Monate festgelegt, sodass er nun **vom 1.6.23 (für Spediteure) bis zum 31.12.2025 (Exporteure)** dauern soll.

Um allfälligen Missverständnissen aber vorzubeugen, möchten wir klarstellen, dass es nicht möglich sein wird, Sendungen produktiv sowohl am e-dec System als auch im Passar anzumelden. Es braucht vonseiten des Exporteurs einen Schnitt, d.h. bis zum Zeitpunkt X werden die Sendungen im e-dec Export abgewickelt und danach im neuen Passar-Verfahren (kein «Mischbetrieb»).

finesolutions Tipp

Wickeln Sie Ihre Sendungen weiterhin mit e-dec Export produktiv ab und testen Sie die Passar-Anmeldung im dafür vorgesehenen Test-System. Dies bedingt natürlich eine Zollsoftware, die das Passar-Zollverfahren bereits schon abdeckt. Wenn Sie damit gute Erfahrungen machen, können Sie einen Umstieg ins Auge fassen.

9. Was ist mit Onboarding gemeint?

Im Rahmen der Digitalisierung der Behörden wird das **neue ePortal** des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) eine zentrale Rolle spielen. Jede Firma muss sich dort früher oder später registrieren, damit sie geschäftsfähig bleibt und mit den Behörden kommunizieren kann. Einige Firmen besitzen bereits einen Zugang zum ePortal, falls die Verrechnungssteuern darüber abgewickelt werden oder ein ELIC-Zugang zum elektronischen Bewilligungssystem des SECO besteht.

Einmalig muss sich jede Firma in diesem Portal als «Geschäftspartner» registrieren, um die digitalen Dienste (inklusive Passar) nutzen zu können. Für Zollkunden ersetzt das Portal inskünftig die Zollkundenverwaltung (ZKV). Von dieser können Sie keine Daten übernehmen, sondern müssen nochmals alles von Grund auf erfassen, wobei Sie keine Deklaranten mehr zu melden brauchen.

Sie können den Prozess starten, sobald Sie den Einladungsbrief vom BAZG «**Passar 1.0: So registrieren Sie sich im ePortal des Bundes**» erhalten haben:

P.P. CH-3003 Bern, BAZG

A-Priority

AG
z.H. Ihrer/ihrer Verantwortlichen für Zollfragen
AG

Bern, 31.01.2023

Passar 1.0: So registrieren Sie sich im ePortal des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben Ende 2022 ein Informationsschreiben zur Einführung des ersten Releases des neuen Warenverkehrsystems «Passar» ab 1. Juni 2023 erhalten. Wir freuen uns, Sie heute näher darüber zu informieren, wie Sie sich auf Passar 1.0 vorbereiten können.

Die Nutzung von Passar erfordert eine einmalige Registrierung im ePortal des Bundes. Die Registrierung beinhaltet fünf Schritte:

-  1 Erstellen Sie ein Benutzerkonto im ePortal
-  2 Erfassen Sie Ihre Geschäftsbeziehung mit dem BAZG
-  Sie erhalten nach 2-3 Werktagen einen Brief per Post
-  3 Registrieren Sie sich als Administrator indem Sie den Onboarding-Code einlösen
-  4 Wählen Sie die für Sie relevante(n) Rolle(n)
-  5 Richten Sie eine B2B-Verbindung ein

Auf der nächsten Seite erhalten Sie nähere Informationen, wie Sie den Registrierungsprozess starten können.

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG
Service Desk BAZG
+41 58 465 22 50 (Direkthilfe)
onboarding@bzg.admin.ch
www.bazg.admin.ch/onboarding



1. Brief mit Seite 1 des BAZG-Einladungsbrieves

Exporthändler sollen ab dem 1. Halbjahr 2024 angeschrieben werden. Allerdings hatten sich schon im März und April 2023 erste Kunden von uns gemeldet, die diesen Brief bereits erhalten haben, aber das waren Spezialfälle.

Wir gehen in unserem Passar-Seminar näher auf den Onboarding-Prozess ein. Auf jeden Fall werden Sie im Verlauf dieses Prozesses einen zweiten Brief mit dem Onboarding-Code erhalten, den Sie für die nächsten Schritte benötigen.

EMGEANGEN AM 19. NOV. 2021

A+ 3003 Bern PP
Post CH AG
98.01.010110.50067438
FineSolutions AG
Im eisernen Zeit 51
8057 Zürich

Bern, 17. November 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben kürzlich begonnen, sich als Geschäftspartner/in auf dem ePortal zu registrieren, um digitale Dienstleistungen der Eidgenössischen Zollverwaltungen (EZV) zu nutzen. Mit dem untenstehenden Onboarding-Code können Sie den Registrierungsprozess abschliessen und anschliessend jederzeit und von überall aus auf unsere Dienstleistungen zugreifen.

Ihr Onboarding-Code ██████████
Gültig für UID CHE-108.579.260
Gültig für UID HE CHE-108.579.260
Gültig bis 16.05.2022

Sie können den Onboarding-Code unter folgendem Link eingeben:
www.ezv.admin.ch/onboarding

Eidgenössische Zollverwaltung EZV
Service-Center IKT
Tel: +41 59 462 60 00
Taubenstrasse 16, 3003 Bern
www.ezv.admin.ch

2. Brief mit dem Onboarding-Code
für die nächsten Schritte

10. Wie können sich Firmen auf Passar vorbereiten?

Aus heutiger Sicht haben Sie genügend Zeit für die Vorbereitung und Umstellung:

Folgende **Empfehlungen** möchten wir Ihnen aktuell abgeben:

Warten Sie den Einladungsbrief des BAZG für die Portal-Registrierung ab

Diesen weiter oben abgebildeten **Einladungsbrief** wird die Behörde in Absprache mit Ihrem Softwarelieferanten im 2024 versenden. Danach starten Sie nach Absprache mit Ihrer Finanzabteilung und nach Rücksprache mit Ihrem Softwareanbieter den Onboarding-Prozess für das ePortal. Das BAZG wünscht, dass die Firmen das **Onboarding zeitnah zur produktiven Umstellung auf Passar** vornehmen.

- Überprüfen Sie das **Angebot Ihres Softwarelieferanten** im Laufe des 1. Halbjahrs 2024 für das Passar-Update oder fragen Sie nach. Wenn Sie unzufrieden sind mit Ihrer bisherigen Lösung, sehen Sie sich gleich nach einer neuen um.
- Unsere Lösungen ExpoWin und pZoll werden voraussichtlich im 3. Quartal (ExpoWin 6.0) bzw. 4. Quartal 2024 (pZoll) in einer **Passar-Version** zeigen können.
- Ab dann werden wir nach heutigem Wissensstand mit den Auslieferungen / der

Aufschaltung der Passar-fähigen Versionen beginnen.

Besuchen Sie eine Schulung zum Passar-Zollverfahren

Sowohl das BAZG als auch private Anbieter begannen im 2. Quartal 2023 mit Informationsanlässen und Schulungen. Wir haben mit unserem Angebot eines praxisorientierten [Seminars & Webinars Passar](#) im November 2023 gestartet. Uns geht es darum, dass wir bisherige Anwender mit dem e-dec Export ins neue Passar-Verfahren überführen. Und dies mit konkreten Beispielen und Abläufen. Das Passar-Seminar ist softwareunabhängig gestaltet.

Planen Sie ein sinnvolles Datum für den Teststart

Unseres Erachtens kann man aus aktueller Sicht im Verlauf des 3. Quartals 2024 sinnvoll mit den Tests starten.

Bis dahin ist hoffentlich auch die BAZG-Hotline nicht mehr so überlastet, sodass Sie im Falle von Fragen oder gar Problemen eine zeitnahe Antwort erhalten. Auch wäre wünschenswert, dass die irgendwann eintreffende Antwort von brauchbarer Qualität ist, was zurzeit meistens nicht der Fall ist.

Blieben Sie informiert über laufende Entwicklungen

Schreiben Sie sich für unseren [Newsletter](#) ein, damit wir Sie zeitnah über weitere Änderungen und Erweiterungen informieren können.

Vernetzen Sie sich in der Arbeitsgruppe Wirtschaft

Überlegen Sie sich, ob Sie an der [Arbeitsgruppe Wirtschaft](#) (organisiert durch die Zollbehörde) teilnehmen wollen, falls Sie aus erster Hand zollfachliche Informationen erhalten möchten.

- Eine kleine Warnung dazu: In dieser Arbeitsgruppe werden sowohl die **NCTS- als auch e-dec Ablösung** besprochen, was verwirrend sein kann.

Nutzen Sie das Passar-Testsystem

Sobald eine Version Ihrer Passar-Software **verfügbar ist** und Sie etwas Zeit haben: Erwerben Sie das Upgrade oder aktivieren den Dienst und starten Sie mit den ersten

Testanmeldungen gegen das Passar-Testsystem (während dem Sie weiter produktiv mit e-dec Export arbeiten).

Planen Sie den Wechsel

Wenn Sie zufrieden sind mit den Ergebnissen Ihrer Parallel-Tests und Ihr Softwarelieferant aufgrund seiner Erfahrungen mit anderen Kunden einen Umstieg empfehlen kann: **Erwägen Sie einen definitiven Wechsel** weg von e-dec Export zu Passar Ausfuhr V1 auf ein Stichdatum hin. Dieses sollte sicherheitshalber einige Wochen vor dem geplanten Abschalten von e-dec Export am 31.12.2025 liegen. Bitte beachten Sie, dass ein Wechsel definitiv ist und es nicht vorgesehen ist, dass Sie bei Problemen mit Passar wieder mit e-dec arbeiten können!

- Unsere Empfehlungsliste passen wir an, sobald die Ausgangslage ändert oder wir neue Erkenntnisse haben!

